



Bundesministerium für Justiz  
BMJ - I 7 (Persönlichkeitsrechte, Gerichtsgebühren, zivilrechtliche Nebengesetze und Rechnungslegung)  
Museumstraße 7  
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
www.arbeiterkammer.at  
erreichbar mit der Linie D

E-Mail: [abt.i7@bmj.gv.at](mailto:abt.i7@bmj.gv.at)

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
GZ: 2021-0.291.563	BW-GSt/Mu	Alice Niklas, Christina Wieser	DW 12701	DW 142701	8.6.2021
			DW 12293	DW 142293	

Proposal for a Directive of the European Parliament and of the council as regards corporate sustainability reporting (Directive 2013/34/EU, Directive 2004/109/EC, Directive 2006/43/EC and Regulation (EU) No 537/2014) – Vorschlag zur Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen – Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

#### **Inhalt des Entwurfs:**

Am 21. April 2021 hat die EU-Kommission Vorschläge für neue Regeln zur Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht: Mit den geplanten Bestimmungen der vorliegenden Corporate Sustainability Reporting Directive („CSRD“) soll die bisher geltende nichtfinanzielle Berichtspflicht für (bestimmte) europäische Unternehmen im Hinblick auf Anwendungsbereich, Umfang und Verankerung in der Corporate Governance deutlich erweitert werden. Diese Maßnahmen sind dringend notwendig, denn die Defizite in der geltenden Richtlinie sind groß, wie zahlreiche Evaluierungen der bisherigen Berichtspraxis, die Ergebnisse des „Fitness-Checks“ (2018) der EU-Kommission sowie das mit dem Richtlinienentwurf vorgelegte „Impact Assessment“ belegen: Neben massiven Informationslücken werden mangelnde Vergleichbarkeit und Verlässlichkeit kritisiert. Hohe Freiheitsgrade und die Anwendung des Prinzips „Selbstverpflichtung“ bei der Wahl der Berichtsstandards sowie der berichtsrelevanten Themen haben dazu geführt, dass das Ziel einer „echten“ Rechenschaft über die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen klar verfehlt wurde.

Mit dem nunmehr vorliegenden Richtlinienentwurf werden die Weichen für die Zukunft der europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung neu gestellt, dafür ist es höchst an der Zeit. Spätestens seit dem Green New Deal (2019), aber auch schon im Zuge des Aktionsplans Sustainable Finance (2018) hat sich die EU-Kommission auf die Fahnen geheftet, mittels Gesetzgebung die Umlenkung von Finanzierungsmitteln in nachhaltige Investitionen voranzutreiben. Die dafür notwendigen Unternehmensinformationen stehen bislang jedoch nicht in der erforderlichen Qualität zur Verfügung, wie immer wieder von Seiten der BAK kritisiert wurde. Vor diesem Hintergrund ist die grundlegende Stoßrichtung des Vorschlags für eine neue, europäische Nachhaltigkeitsberichterstattung wie auch der ambitionierte Zeitplan dafür zu begrüßen: Bereits für Geschäftsjahre, die ab dem 1. Jänner 2023 beginnen, sollen die neuen Berichtspflichten zur Anwendung kommen.

Der Kommissionsvorschlag stellt primär konkretere Berichtsvorgaben in Aussicht: Die neue Berichterstattung sieht erweiterte Anforderungen in Bezug auf Inhalt (z.B. Ziele und Strategien), Format (z.B. retrospektive und prospektive Informationen) und Sachverhalt (z.B. Abdeckung der gesamten Wertschöpfungskette, neue Governance-Belange) vor. Zudem werden legislative Lücken geschlossen: Durch den erweiterten Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen, zum erhöhten Informationsbedarf im Finanzsektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation, EU Verordnung Nr. 2019/2088) sowie durch neue Angabepflichten zur Taxonomie-Verordnung (EU Verordnung Nr. 2020/852), die erstmalig anzuwenden sind. Dabei geht es nicht um das Reporting als Selbstzweck, vielmehr braucht es die neuen, verbindlichen Regeln, um den Boden für nachhaltiges und gerechtes Wirtschaften aufzubereiten.

Bei der Etablierung einheitlicher, europäischer Berichtsstandards ist darauf zu achten, dass neben der – aufgrund der drängenden Frage des Klimawandels prioritär behandelten – Umwelt- und klimabezogenen Berichterstattung, soziale und Governance-Aspekte gleichberechtigt berücksichtigt werden und nicht in den Hintergrund geraten. Das Ziel muss eine vollständige und geprüfte „Umwelt- und Sozialbilanz“ sein, die auf Augenhöhe mit der Finanzberichterstattung steht. Um dies zu gewährleisten, hat das zuständige Gremium (European Financial Reporting Advisory Group, EFRAG), das die künftigen Berichtsstandards etablieren soll, darauf zu achten, dass die sozialen Indikatoren zu den ArbeitnehmerInnenbelangen aus dem Rahmenwerk der Global Reporting Initiative (GRI) in ihrer „umfassenden“ Form integriert werden. Ökologische, soziale und Governance-Kennzahlen sind jedenfalls so zu definieren, dass auf deren Grundlage strategische Unternehmensziele fußen können, die sich wiederum als Kriterien der variablen Vergütung für Vorstände und Geschäftsführungen widerspiegeln. Aus Sicht der BAK müssen Stakeholder-Organisationen (Gewerkschaften, NGOs) im Rahmen der Erarbeitung dieser künftigen Berichtsstandards eingebunden werden: Gefordert wird daher ein Entsendungsrecht für VertreterInnen von Gewerkschaften und NGOs in das zuständige Gremium (EFRAG). Die Beteiligung der Stakeholder-Organisationen darf nicht von finanziellen Beiträgen an EFRAG abhängig gemacht werden.

Entscheidend ist darüber hinaus, dass Vorstand und Aufsichtsrat verstärkt in die Pflicht genommen werden, sich mit der Nachhaltigkeitsleistung ihrer Unternehmen auseinanderzusetzen. Dies ist aus Sicht der BAK von hoher Relevanz, um Missstände der bisherigen Praxis zu beheben sowie die Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Unternehmens-

steuerung („Nachhaltigkeitsstrategie“) effektiv zu verfolgen und verstärkt Nachhaltigkeitsrisiken zu adressieren. Erfreulich ist in diesem Zusammenhang, dass die bisher bestehende „Prüflücke“ geschlossen werden soll. Künftig soll eine – von der BAK immer wieder geforderte – inhaltliche, externe Prüfpflicht etabliert werden, dabei bleibt allerdings ein Wermutstropfen: Vorerst ist nämlich lediglich eine Prüfung mit „begrenzter Zusicherung“ („limited assurance“) vorgesehen. Aus Sicht der BAK braucht es aber bereits mit Inkrafttreten der CSRD die Implementierung einer gleichrangigen Prüfung zur Finanzberichterstattung und zwar mit „hinreichender Zusicherung“ („reasonable assurance“). Um eine angemessene Qualitätssicherung der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten sicherzustellen – im Gleichklang mit der Finanzberichterstattung – gilt es nächste Schritte in der Frage der Akkreditierung, Ausbildung, Kompetenz und Verantwortlichkeit sowie in der Frage der Unabhängigkeit und Berufung/Abberufung der PrüferInnen zu setzen. Die geplanten Bestimmungen sehen dazu u.a. vor, dass eine (Weiter-)Qualifizierung der PrüfungsdienstleisterInnen wie AbschlussprüferInnen erfolgen soll sowie eine Öffnung für andere Prüfstellen, die Nachhaltigkeitsexpertise aufweisen – sprich zertifizierte ExpertInnen aus dem Nachhaltigkeitsbereich. Diese Maßnahmen sind notwendige Schritte, um Prüfstandards anzuheben und den neuen Nachhaltigkeitsberichten die notwendige Konsistenz und Reliabilität zu verleihen.

#### **Das Wichtigste in Kürze:**

Der ambitionierte Richtlinienvorschlag über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung und darf daher keinesfalls verwässert werden.

- Mit der Erweiterung des Anwendungsbereichs wird eine langjährige Forderung der BAK umgesetzt. Darüber hinaus sollte auch das Konzernprivileg, wonach Tochtergesellschaften von der Berichtspflicht ausgenommen sind, sofern das Mutterunternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht erstellt, im Rahmen der CSRD fallen. Gerade im Zusammenhang mit der Einhaltung von Sozial- und Umweltstandards wirkt ein hohes Aggregationsniveau kontraproduktiv. Die BAK fordert daher, dass auch Tochtergesellschaften in den Anwenderkreis fallen, sofern die Größenkriterien erreicht werden.
- Dem vorliegenden Entwurf zufolge, sollen künftig umfassendere Berichtspflichten zu Umwelt-, Sozial-, und Governance-Aspekten verpflichtend im (Konzern-)Lagebericht und damit im Kern der Rechnungslegung verankert werden. Dies ist sehr zu begrüßen, denn durch diese verpflichtende Offenlegung im (Konzern-)Lagebericht erhalten Nachhaltigkeitsparameter einen gleich hohen Stellenwert wie Finanzkennzahlen.
- Der Richtlinienvorschlag sieht vor, dass es zu einer verpflichtenden Anwendung von neuen europäischen Berichtsstandards kommen soll, die durch die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) zu entwickeln sind. Die BAK fordert, dass bei der Erarbeitung dieser Standards jedenfalls Stakeholder-Organisationen (Gewerkschaften, NGOs) mit Sitz und Stimme einzubinden sind.
- Die von EFRAG zu entwickelnden Standards sollten in möglichst enger Abstimmung mit bestehenden Standards (wie GRI) sowie unter Berücksichtigung laufender Initiativen wie jene der IFRS-Foundation entwickelt werden. Durch den vorliegenden Richtlinienvorschlag dürfen bereits bestehende, weitreichendere Berichtsstandards in Mit-

gliedstaaten wie Frankreich keinesfalls herabgesetzt werden. An dieser Stelle fordert die BAK zudem ein, dass das Rahmenwerk der Global Reporting Initiative (GRI) in der sogenannten „umfassenden“ Form als Mindestkatalog implementiert werden soll: Die bereits etablierten sozialen Standards (Modul GRI-400) sollten jedenfalls im Rahmen neuer europäischer Berichtsinhalte berücksichtigt werden.

- Prinzipiell begrüßt die BAK, dass künftig eine Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch eine externe, dritte Stelle erfolgen soll. Jedoch greift diese Regelung – die zunächst lediglich mit „begrenzter“ Zusicherung („limited assurance“) erforderlich ist – zu kurz. Es sollte bereits ab Inkrafttreten der Richtlinie eine Prüfungspflicht mit hinreichender Sicherheit („reasonable assurance“) und damit auf Augenhöhe mit dem Finanzbericht implementiert werden.
- Der Entwurf zur CSRD wirkt auf eine integrierte Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung hin, dazu zählt auch die explizite Verankerung in der Governance der Unternehmen (wie z.B. Prüfungsausschuss). Um die Bedeutung der Nachhaltigkeitsberichterstattung weiter zu erhöhen, schlägt die BAK vor, dass mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses über entsprechende Nachhaltigkeitsexpertise („sustainability expert“) verfügen sollte.

#### **Zum Hintergrund des geplanten Entwurfs:**

Gemäß RL 2014/95/EU (im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen) sind aktuell rund 11600 europäische Unternehmen in der Pflicht, eine nichtfinanzielle Berichterstattung zu den Belangen Umwelt, Soziales, ArbeitnehmerInnen, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung vorzulegen – mit dem Ziel, die Nachhaltigkeitsleistung der Unternehmen in ihrer Gesamtheit darzustellen. Aufgrund der fehlenden Standardisierung können die berichtspflichtigen Unternehmen gegenwärtig aus einer Vielzahl an (internationalen) Rahmenwerken wählen. Zudem obliegt es den jeweiligen Unternehmen die berichtsrelevanten, wesentlichen Themen und Indikatoren (Key Performance Indicators) selbst zu identifizieren, was großen Gestaltungsspielraum eröffnet. Neben diesen hohen Freiheitsgraden ist zudem kritisch zu sehen, dass für die Qualitätssicherung der Rechenschaftspflichten einzig das Unternehmen selbst – und dort primär der Aufsichtsrat – verantwortlich ist, da bislang keine verpflichtende externe Prüfung z.B. durch die Abschlussprüfung vorgesehen ist.

Die Umsetzung der sogenannten NFI-Richtlinie (2014), die mit vielen Wahlrechten versehen war, erfolgte in den Mitgliedsstaaten in unterschiedlichen Ausprägungen. In Österreich sind die entsprechenden Normen in einer nicht zufriedenstellenden „Minimalvariante“ umgesetzt worden, wie eine Evaluierung der AK Wien (2019) zeigt. Kritikpunkte aus der AK-Studie wie der enge Geltungsbereich sowie mangelnde Vergleichbarkeit, Vollständigkeit und Verlässlichkeit der zur Verfügung gestellten Informationen sind nach wie vor aufrecht. Ähnliche Befunde und Problemfelder wurden auch in anderen EU-Mitgliedstaaten ausgemacht: So zeigen EU-Konsultationen der letzten Jahre auf, dass der europäische Normenrahmen für die nichtfinanzielle Berichterstattung als jener Teil des Bilanzrechts erachtet wird, für den der dringlichste Reformbedarf vorliegt.

#### **Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:**

Die BAK bewertet den vorliegenden Richtlinienvorschlag zur europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung insgesamt positiv. Bezeugnehmend auf wesentliche, einzelne Bestimmungen nimmt die BAK wie folgt Stellung. Zu beachten ist dabei: Die Anmerkungen zu den geplanten Änderungen zur Richtlinie 2013/34/EU (Bilanzrichtlinie) sowie zu den Änderungen zur Richtlinie 2006/43/EC (Abschlussprüferrichtlinie) gelten analog für die Bestimmungen (wie Erstellung, Prüfung) der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte.

### **Zum Erwägungsgrund (7)**

Der Richtlinienentwurf sieht eine Umbenennung von „nichtfinanzieller“ zu „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ vor. Dies ist von hoher symbolischer Bedeutung, wird doch durch den Entfall der Negation der Zusammenhang zwischen wirtschaftlichem Erfolg und Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen noch stärker betont. Zudem wird der erweiterte Umfang der Sachverhalte, über den zu berichten ist, zum Ausdruck gebracht. Das ist vor dem Hintergrund einer angestrebten Integration von Nachhaltigkeits- und Finanzberichterstattung ein wichtiger Schritt und trägt dazu bei, Nachhaltigkeitsinformationen in der „Waagschale“ der Rechnungslegung gleich viel Gewicht zu verleihen.

### **Änderungen zur Richtlinie 2013/34/EU (Bilanzrichtlinie)**

#### **Zu Artikel 19a**

Sowohl die Zahl der Unternehmen, die zukünftig berichtspflichtig sein sollen, als auch die Berichtspflichten selbst werden im vorliegenden Richtlinienentwurf maßgeblich erweitert. Positiv zu beurteilen ist, dass die neue Berichterstattung erweiterte Anforderungen in Bezug auf Inhalt (z.B. Ziele und Strategien), Format (z.B. retrospektive und prospektive Informationen) und Sachverhalt (z.B. Abdeckung der gesamten Wertschöpfungskette, neue Governance-Belange) vorsieht. Darüber hinaus soll der Anwenderkreis für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erheblich ausgeweitet werden: Umfasst werden ab 2023 alle großen Kapitalgesellschaften gemäß Bilanzrichtlinie, große Banken und Versicherungsunternehmen sowie alle innerhalb der EU auf geregelten Märkten gelisteten Unternehmen (mit Ausnahme börsennotierter Kleinunternehmen). Erfasst werden auch Unternehmen, die nicht in der EU niedergelassen sind, aber an einem regulierten Markt in der EU notieren. Während also bislang ausschließlich kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie Banken und Versicherungen mit mehr als 500 MitarbeiterInnen unter die Berichtspflicht fallen, sieht der neue Vorschlag dies für große Unternehmen – unabhängig der Kapitalmarktorientierung und des Schwellenwerts von 500 MitarbeiterInnen – vor. Ab 2026 sollen dann auch kapitalmarktorientierte Klein- und Mittelunternehmen (KMU) erfasst werden.

Mit dieser Erweiterung des Geltungsbereichs wird eine langjährige Forderung der BAK umgesetzt. Eine Ausweitung des Anwenderkreises ist dringend notwendig, damit möglichst viele Unternehmen über die „Brücke“ der Informationstransparenz ihren Beitrag zum Erreichen der Sustainable Development Goals (SDGs) sowie der Ziele aus dem Green New Deal leisten. Daher sollten möglichst viele Unternehmen in die Berichtspflicht genommen werden.

Die BAK spricht sich darüber hinaus für eine Erweiterung der Berichtspflichten auf Unternehmen mit bedeutenden Geschäften in der EU und Sitz in einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat aus (z.B. US-amerikanischer Onlineversandhändler Amazon.com, Inc.) die ebenfalls unter die

Nachhaltigkeitsberichterstattung fallen sollten – dies wird im vorliegenden Richtlinienentwurf nicht berücksichtigt. Zudem sollte verstärkt auf die Verknüpfung mit anderen Berichts- und Überwachungspflichten geachtet werden, insbesondere auf jene, die aus dem Lieferkettengesetz entstehen.

Darüber hinaus sollte das Konzernprivileg, wonach Tochtergesellschaften von der Berichtspflicht ausgenommen sind, sofern das Mutterunternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht erstellt, gestrichen werden. Gerade im Zusammenhang mit der Einhaltung von Sozial- und Umweltstandards ist ein hohes Aggregationsniveau kontraproduktiv und oftmals wenig aussagekräftig. Diesbezüglich gibt es Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Befreiungstatbestand für Tochtergesellschaften im Rahmen der Einrichtung eines Prüfungsausschusses auf Konzernebene, die klar zeigen, dass große Tochtergesellschaften einen eigenständigen Prüfungsausschuss benötigen. Die BAK fordert daher, dass auch Tochtergesellschaften in den Anwenderkreis fallen, sofern die Größenkriterien erreicht werden, zumindest sollte im Sinne eines „country by country reporting“, eine länderbezogene Berichterstattung erfolgen.

Die BAK begrüßt die Aufhebung des Wahlrechts zwischen integrierter und gesonderter Berichterstattung. Es ist als sehr positiv zu beurteilen, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung künftig formal ausschließlich im (Konzern-)Lagebericht und damit im Kern der Rechnungslegung verankert werden soll: Durch diese verpflichtende Offenlegung im (Konzern-)Lagebericht erhalten Nachhaltigkeitsparameter einen gleich hohen Stellenwert wie Finanzkennzahlen. Es ist in diesem Zusammenhang davon auszugehen, dass die Verortung im Lagebericht die berichtspflichtigen Unternehmen dazu anhält, die Generierung von Nachhaltigkeitsinformationen stärker in die bestehenden Prozesse der Finanzberichterstattung zu integrieren.

Anzumerken ist außerdem, dass der Entwurf eine Klarstellung zum „Wesentlichkeitsgrundsatz“ vornimmt und damit die „doppelte Wesentlichkeit“ bekräftigt d.h. es sind sowohl die Wirkungen des Umfelds auf das Unternehmen als auch die Auswirkungen des Unternehmens auf sein Umfeld gleichberechtigt darzustellen. Dennoch bleiben die Formulierungen dazu sehr abstrakt. Daher fordert die BAK eine notwendige Präzisierung ein, damit hier der Gestaltungsspielraum für Unternehmen möglichst eng gehalten wird, was der Transparenz und Vergleichbarkeit zuträglich ist.

Die geltende NFI-Richtlinie enthält keine Vorgaben für die Berichterstattung zu immateriellen Vermögen. Im vorliegenden Richtlinienvorschlag werden nun entsprechende Regelungen vorgenommen, die einerseits die Verbindung zu bereits aktivierten immateriellen Vermögensgegenständen in der Finanzberichterstattung herstellen und zusätzliche Informationen (z.B. in Form einer erweiterten Berichterstattung über die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten von Unternehmen) anführen sollen. Dabei bleibt aus Sicht der BAK jedoch offen, wie diese neue Bestimmung konzeptionell umgesetzt werden sollte – auch im Hinblick auf die Frage, ob es dabei mehr um die Finanz- oder die Nachhaltigkeitsberichterstattung gehen soll. Hier sollten konkrete Regelungen für die Unternehmen vorgenommen werden, wie dieser Informationspflicht nachzukommen ist.

## **Zu Artikel 19b, Absatz 2**

Der Richtlinienvorschlag sieht vor, dass es zu einer verpflichtenden Anwendung von neuen europäischen Berichtsstandards kommen soll, die durch die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) zu entwickeln sind. Diese Standards sollen laut Entwurf „verständlich, relevant, repräsentativ, nachprüfbar und vergleichbar“ sein und in „getreuer Art und Weise“ („faithful manner“) offengelegt werden. Als zu berücksichtigende Themenfelder werden die sechs Umweltziele der Europäischen Union genannt, die zugleich die Struktur für die Taxonomie vorgeben (Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Wasser- und Meeresressourcen, Kreislaufwirtschaft, Umweltverschmutzung, Biologische Vielfalt und Ökosysteme) sowie Angaben zu Governance-Aspekten (u.a. Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens, auch in Bezug auf Nachhaltigkeitsbelange, und ihre Zusammensetzung, Unternehmensethik und Unternehmenskultur, einschließlich Korruptions- und Bestechungsbekämpfung). Unter Artikel 19b, Absatz 2 (b) werden – neben den Informationen zu Umwelt und Governance – folgende Angaben zu sozialen Aspekten angeführt:

- Chancengleichheit für alle, einschließlich Gleichstellung der Geschlechter und gleiches Entgelt für gleiche Arbeit, Ausbildung und Qualifizierung sowie Beschäftigung und Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen
- Arbeitsbedingungen, einschließlich sicherer und anpassungsfähiger Arbeitsplätze, Löhne, sozialer Dialog, Tarifverhandlungen und Beteiligung der ArbeitnehmerInnen, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben sowie einer gesunden, sicheren und gut angepassten Arbeitsumgebung
- Achtung der Menschenrechte, Grundfreiheiten, demokratischen Grundsätze und internationalen Standards

Europäische Berichterstattungsstandards müssen jedenfalls sicherstellen, dass dem Informationsbedürfnis der Stakeholder, die in beträchtlichem Ausmaß von der unternehmerischen Aktivität und deren Auswirkungen betroffen sind, nachgekommen wird. Dazu zählen insbesondere die Anforderungen von Gewerkschaften, Betriebsräten und Beschäftigten an eine transparente, vergleichbare Abbildung der Arbeitsbedingungen in den zu berichtenden Nachhaltigkeitsindikatoren und damit verbundenen Nachhaltigkeitszielen und -risiken. Die BAK fordert daher an dieser Stelle notwendige Präzisierungen ein: Der vorliegende Katalog zu den „sozialen Aspekten“, mit besonderem Blickpunkt auf ArbeitnehmerInnenbelange, sollte jedenfalls um die Berichtsstandards der Global Reporting Initiative (GRI) ergänzt und damit konkretisiert werden. Die GRI-Standards sind international anerkannt und finden bereits jetzt breite Anwendung. Wesentlich ist dabei, dass diese in der Darstellung „umfassend“ zu berücksichtigen sind.

Diese bereits etablierten sozialen Standards (Modul GRI-400) sollten jedenfalls als „Mindestkatalog“ neuer europäischer Berichtsinhalte implementiert werden. Beispielhaft seien an der Stelle vier Indikatoren aus dem (weit umfassenderen) Indikatoren-Set angeführt: GRI-401-1 (Fluktuation nach Altersgruppe, Geschlecht, Region), GRI-404-1 (Stundenanzahl der Aus- und Weiterbildung nach Geschlecht und Angestelltenkategorie), GRI-405-1 (Diversität in Kontrollorganen und in der Belegschaft, jeweils für Geschlecht, Altersgruppe und gegebenenfalls andere Diversitätsindikatoren wie z.B. Minderheiten oder schutzbedürftige

Gruppen) und GRI-407-1 (zu Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen). Unternehmen müssen möglichst klare Vorgaben zur Darstellung von Key Performance Indicators (KPI) erhalten, die sich dann sowohl in den Nachhaltigkeitszielen als auch in den Zielen für den Vorstand bzw. die Geschäftsführung wiederfinden – dafür eignen sich aus Sicht der BAK die GRI-Standards in ihrer umfassenden Variante besonders gut.

Zudem sollten bereits geltende weitreichende und umfassende Berichterstattungsstandards in Mitgliedsstaaten wie Frankreich berücksichtigt werden, dort gibt es bereits seit 2014 ein ausführliches, gesetzliches Rahmenwerk: Börsennotierte Unternehmen müssen über definierte Leistungsindikatoren aus drei Themenbereichen – soziale, ökologische sowie Informationen über soziales Engagement zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung – berichten. Durch den vorliegenden Richtlinienvorschlag dürfen bereits bestehende Berichtsstandards keinesfalls „verwässert“ werden. Vielmehr müssen die Unternehmen klare Vorgaben erhalten, wie eine korrekte Berichterstattung zu den Arbeitsbedingungen der Beschäftigten aussehen soll, dies gilt auch für die Vergabe von Unteraufträgen und für Zulieferer. Es muss sichergestellt werden, dass die Auswirkungen auf die Beschäftigten, die Lieferanten in der Wertschöpfungskette, die KonsumentInnen und die Umwelt quantitativ dargestellt werden, damit die Stakeholder ihre Ansprüche artikulieren können und das Management daraus Ziele ableiten kann.

Für die Konzeption der neuen Standards hat die EU-Kommission im Sommer 2020 die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) beauftragt. Dieser europäische Sonderweg in der Standardisierung ist aus Sicht der BAK kritisch zu beurteilen. Die Zusammensetzung der EFRAG-Mitgliederorganisationen ist bislang von privaten Rechtssetzungsvereinen sowie Unternehmensverbänden und Interessenvertretungen von Banken und Versicherungen dominiert. Gerade bei der Etablierung von neuen Berichtsstandards muss – angelehnt an die Global Reporting Initiative (GRI) – jedoch ein laufender Dialog mit sämtlichen relevanten Stakeholdern stattfinden (Multi-Stakeholder-Dialog). Im Rahmen dieses Entwicklungsprozesses sind jedenfalls die Interessen und Anforderungen von Gewerkschaften, Betriebsräten, Beschäftigten sowie jene von KonsumentInnen und der Zivilgesellschaft zu berücksichtigen. VertreterInnen von Gewerkschaften, Konsumentenschutzorganisationen und NGOs sind gleichberechtigt im EFRAG-Gremium aufzunehmen. Die von EFRAG zu entwickelnden Standards sollten zudem Spezifika der unterschiedlichen Branchen und Geschäftsmodelle berücksichtigen und in möglichst enger Abstimmung mit bestehenden Standards (wie GRI) entwickelt werden – unter der Berücksichtigung von laufenden Initiativen wie jene der IFRS-Foundation, die sich für die Entwicklung globaler Standards engagiert. Zudem ist kritisch anzumerken, dass der angedachte Endorsementprozess für die europäische Standardisierung derzeit noch sehr vage scheint, daher sollten aus Sicht der BAK unbedingt noch konkrete und transparente Regelungen getroffen werden.

Der Richtlinienvorschlag sieht darüber hinaus vor, die Nachhaltigkeitsberichterstattung digital zu „taggen“, damit diese maschinenlesbar ist und in den im Aktionsplan der Kapitalmarktunion vorgesehenen einheitlichen Zugangspunkt (European Single Access Point, ESAP) einfließen kann. Die Sammlung der Informationen im ESAP bietet aus Sicht der BAK gute Anknüpfungspunkte für die Ausgestaltung einer möglichen Green Claims Initiative der Europäischen Union, die VerbraucherInnen noch gezielter vor „Greenwashing“ schützen soll.



**Zu Artikel 19c**

Die BAK erachtet es als angemessenen Schritt, dass künftig auch kapitalmarktorientierte KMU (kleine und mittlere Unternehmen) unter die Nachhaltigkeitsberichterstattung fallen. Die Kommission plant die Veröffentlichung von gesonderten Regelungen, die sich an den begrenzten Ressourcen der KMU orientieren sollen, bis zum 31. Oktober 2023. Somit können auch jene Unternehmen, die mit KMU zusammenarbeiten, die erforderlichen Informationen für die eigene Berichterstattung unkomplizierter generieren. Aus Sicht der BAK sollen bei der Entwicklung dieser gesonderten Regelungen die Einbeziehung der relevanten Stakeholder, wie jedenfalls Gewerkschaften, Betriebsräten und Beschäftigten gewährleistet werden.

**Zu Artikel 51**

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen aus Sicht der BAK notwendige Maßnahmen dar, um im Falle von Verstößen Sanktionen ergreifen zu können. Damit wird die Bedeutung der Nachhaltigkeitsberichterstattung nochmals hervorgehoben. In diesem Zusammenhang wird auch die Abgabe einer öffentlichen Erklärung (gemäß Abs. 2a) durch eine verantwortliche natürliche oder juristische Person als eine wichtige Information für die Stakeholder der Unternehmen erachtet. Dabei sollte auch der Ort der Veröffentlichung gesetzlich geregelt werden.

**Änderungen zur Richtlinie 2004/109/EC (Transparenzrichtlinie)****Zu Artikel 28d**

Die geplanten Änderungen (Berichterstattung im Lagebericht sowie deren Prüfungspflicht) werden sich auch auf das Enforcement auswirken. Gemäß Kommissionsvorschlag soll die Nachhaltigkeitsberichterstattung einem Enforcement (betrifft nur kapitalmarktorientierte Unternehmen) durch die nationalen Aufsichtsbehörden unterliegen. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) soll entsprechende Leitlinien für die Aufsichtsbehörden erlassen. Dieser Schritt ist aus Sicht der BAK zur Evaluierung der Umsetzung der neuen Bestimmungen in der Praxis sehr positiv zu bewerten.

**Grundsätzlich: Zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung**

Prinzipiell begrüßt die BAK, dass die bestehenden Regelungen der Abschlussprüfung im Rahmen der Finanzberichterstattung auf die Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen ausgedehnt werden sollen und hebt im Folgenden dazu wesentliche Aspekte hervor: Bislang besteht für Unternehmen keine gesetzliche Verpflichtung, ihre Nachhaltigkeitsinformationen prüfen zu lassen. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass viele Unternehmen eine freiwillige Prüfung beauftragen und durchführen lassen. Der Mehrwert einer solchen Prüfung ist auch für die Stakeholder hoch. Im vorliegenden Richtlinienentwurf strebt die Kommission daher eine Prüfungspflicht – allerdings vorerst nur – mit „begrenzter Sicherheit“ („limited assurance“) an. Im Vorschlag ist zwar vorgesehen, dass die Kommission diese Regelung nach drei Jahren evaluieren wird und gegebenenfalls dann auf eine Prüfungspflicht mit „hinreichender Sicherheit“ (analog zur Finanzberichterstattung) erweitert werden soll. Doch diese Regelung greift zu kurz: Wie bereits eingangs erwähnt, führt an einer Prüfungspflicht mit hinreichender Sicherheit („reasonable assurance“) kein Weg vorbei, um die Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung in Gleichklang zu bringen. Daher fordert die BAK, dass bereits mit der vorliegenden CSRD eine Prüfungspflicht mit hinreichender Sicherheit („reasonable assurance“) etabliert wird.

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass eine Prüfung neben einem/einer AbschlussprüferIn auch durch eine/n unabhängige/n PrüfdienstleisterIn mit entsprechenden Kenntnissen erbracht werden kann.

Die BAK begrüßt diese Regelung, hält es aber für notwendig, konkrete Kriterien für den Prüfprozess und die Qualitätssicherung zu definieren, um eine – mit der Finanzberichterstattung – gleichrangige Prüfungsqualität und -intensität gewährleisten zu können.

### **Änderungen zur Richtlinie 2006/43/EC (Abschlussprüferrichtlinie)**

#### **Zu Artikel 6 bis 10**

Im Vorschlag ist geregelt, dass die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen müssen, dass die AbschlussprüferInnen zur Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen im Rahmen der kontinuierlichen Fortbildung (gemäß Artikel 13 der Abschlussprüferrichtlinie), die theoretischen Kenntnisse, das berufliche Können und die – ethischen Gesichtspunkten – entsprechenden Wertmaßstäbe auf einem ausreichend hohen Niveau halten, und dass ein Missachten dieser Anforderung angemessene Sanktionen nach sich zieht.

Diese Regelung wird aus Sicht der BAK als positiv beurteilt, um eine entsprechend hohe qualitative Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu gewährleisten. Letztendlich sollen sich die relevanten Stakeholder auf das Prüfungsergebnis verlassen können. Aus Sicht der BAK wird auch die explizit genannte Erweiterung durch den Artikel 25b in Bezug auf unter anderem Unabhängigkeit sowie Objektivität der Abschlussprüfung im Hinblick auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsinformationen als unerlässlich erachtet.

#### **Zu Artikel 28**

Die BAK schließt sich den Vorschlägen zu den Regelungen zum Bestätigungsvermerk an: Bei Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch den/die AbschlussprüferIn sollen das Datum, die Berichtsperiode, das angewendete Rahmenwerk für die Berichterstattung, der Prüfungsumfang und die angewendeten Prüfungsstandards im Bestätigungsvermerk aufgenommen werden. Falls mehrere PrüferInnen oder Prüfungsgesellschaften beauftragt worden sind, wird der Bestätigungsvermerk von allen PrüferInnen oder zumindest von jenen PrüferInnen, die die Prüfung des Jahresabschlusses und der Nachhaltigkeitsberichterstattung machen, im Namen jeder Prüfungsgesellschaft unterschrieben.

#### **Zu Artikel 30g und 38a**

Die BAK erachtet es als wesentlich, dass sämtliche Bestimmungen aus der Prüfung zur Finanzberichterstattung zu „Untersuchungen und Sanktionen“ sowie zur „Abberufung und zum Rücktritt von AbschlussprüferInnen und Prüfungsgesellschaften“ auch für die Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen gelten sollen.

#### **Zu Artikel 39**

Der Aufsichtsrat erhält bei der Überwachung und Prüfung der Nachhaltigkeitsstrategie sowie des nachhaltigkeitsorientierten Risikomanagements eine Schlüsselrolle. Im Zuge dessen werden die Zuständigkeiten und die Rolle des Prüfungsausschusses auf die Prüfungspflicht der

Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgeweitet. Die Verantwortung des Prüfungsausschusses sieht nun eine gleichwertige Verankerung der Überwachungspflichten für den Finanz- und Nachhaltigkeitsbericht vor. Um die Bedeutung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Prüfungsausschuss weiter zu erhöhen, schlägt die BAK vor, dass – analog zur Finanzberichterstattung – mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses über entsprechende Nachhaltigkeitsexpertise („sustainability expert“) verfügen sollte.

### **Änderungen zur Verordnung Nr. 537/2014 (Abschlussprüferverordnung)**

#### **Zu Artikel 5 und Artikel 14**

Die BAK begrüßt das geplante Verbot für die Erbringung von Beratungsleistungen (wie auch bei der Abschlussprüfung des Finanzberichts) für die PrüferInnen, die die Nachhaltigkeitsberichterstattung prüfen. Die gesetzlich verpflichtende Angabe der Prüfungshonorare für die Prüfung der Nachhaltigkeitsinformationen ist aus Sicht der BAK unbedingt zu implementieren. Wesentlich ist, dass die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten als „Prüfungsleistung“ einzuordnen ist und nicht – wie derzeit im Richtlinienentwurf vorgesehen – den „Nichtprüfungsleistungen“.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.

